

*Betreff*

**Ausbau der E\*Ladeinfrastruktur nach GEIG  
Beratung und Beschlussfassung**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

**Bauamt**

*Datum*

**20.02.2024**

*Sachbearbeitung:*

**Dirk Petersen**

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche ( )

*Sitzungstermin*

**05.03.2024**

*Status*

**Ö**

**Sachverhalt:**

Verfasser: Jürgen Becker

Das Gebäude-Elektromobilitäts-Infrastruktur-Gesetz (GEIG) gibt vor, dass E-Ladeinfrastruktur zu errichten ist für

- zu errichtende Wohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen
- zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als 6 Stellplätzen
- für bestehende Gebäude, wenn größere Renovierungen durchgeführt werden mit mehr als 10 Stellplätzen (Wohngebäude und Nichtwohngebäude)
- Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen (ab 1.1.2025 min. 1 Ladepunkt)
- gemischt genutzte Gebäude mit mehr als 10 Stellplätzen
- Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier

Es werden im Gesetz bereits Bußgelder bis 10.000,- € für vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen angedroht. Dies bedeutet für die Gemeinde zumindest den Bestand an öffentlichen Gebäuden zu prüfen, inwieweit gehandelt werden muss.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

- Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen Ladepunkte nach dem GEIG auf den Gemeindeligenschaften/Parkplätzen vorhanden sind und ergänzt bei Bedarf.
- Die Gemeinde informiert das Gewerbe (HGV), die Kirche, das Amt und weitere betroffene Eigentümer über die Gesetzeslage.
- Darüber hinaus werden weitere mögliche Standorte für Ladepunkte in den Ortslagen erkundet und eine mögliche Installation mit SH-Netz AG und möglichen Anbietern/Betreibern abgestimmt.

**Anlagen:**